



Sehr geehrter Leser, sehr geehrte Leserin!  
Herzlich willkommen in der Stadtbücherei Bruck an der Mur!

Um Ihnen die Benutzung der Stadtbücherei zu erleichtern, möchten wir Ihnen ein paar grundlegende Informationen geben. Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit unserem reichhaltigen Angebot!

## **Benutzungsordnung**

### **1. Allgemeines:**

Die Stadtbücherei Bruck an der Mur ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bruck an der Mur, deren Benützung jeder Person offensteht und die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

### **2. Anmeldung:**

Die Anmeldung als Leser:in erfolgt persönlich und kostenlos. Für die Anmeldung sind

- ein Lichtbildausweis (z.B. ein Führerschein, Reisepass etc.) sowie
- die Abgabe der ausgefüllten Lesererklärung

notwendig.

Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/in erforderlich, der/die sich zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung anfallender Forderungen verpflichtet.

Jede/r Bibliotheksbenutzer:in erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift auf der Lesererklärung die Verleihbedingungen an und erklärt sich mit der EDV-mäßigen Erfassung der persönlichen Daten im Sinn der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden. Es erfolgt keine Weitergabe der den/die Benutzer:in betreffenden Daten an Dritte, außer in unbedingt notwendigen Fällen, wie in der Lesererklärung angeführt (Firma Littera betreffend Web Opac und Firma divibib betreffend Onleihe als DSGVO-konforme Dienstleister). Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt, außer im Falle der Speicherung historischer Verleihdaten auf Wunsch der/des Bibliotheksbenutzer:in in der Lesererklärung.

Namens- und Adressänderungen sowie Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Stadtbücherei unverzüglich schriftlich (auch per Mail) oder persönlich bekannt zu geben.

Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbücherei anerkennen die Leser:innen vollinhaltlich die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Bruck an der Mur sowie die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **3. Aussetzen**

BenutzerInnen können jederzeit aussetzen. Erfolgt im Zeitraum von 3 Jahren kein Verleihvorgang, so werden die Daten gelöscht und eine Neueinschreibung ist erforderlich.

### **4. Entlehnung**

- a) Entlehnfristen: Medien (Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, Spiele) können für die Dauer von 3 Wochen entlehnt werden.
- b) Die Anzahl der (gleichzeitig) entlehnten Medien pro Benutzer:in ist mit max. 10 begrenzt.
- c) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die ausgesuchten Medien vor Mitnahme verbuchen zu lassen.
- d) Die Entlehnfrist ist einzuhalten. Ist die Entlehnfrist überschritten, können Überziehungsgebühren anfallen.
- e) Ein Weiterverleihen von Medien an Dritte aus dem Bestand der Stadtbücherei Bruck an der Mur ist untersagt.

### **5. Medienreservierung**

- a) Jede/r Leser:in kann sich für bereits verliehene Medien persönlich oder telefonisch vormerken lassen. Nach dem Einlangen des gewünschten Mediums werden die Interessenten per Telefon oder E-Mail verständigt.
- b) Die Reservierungsdauer für vorbestellte Medien beträgt 5 Tage. Vorbestellungen sind ehest möglichst abzuholen, da sie ansonsten anderen Bewerbern zur Verfügung gestellt werden.
- c) Wenn die Medien nicht von jemand anderem vorbestellt sind, kann die Entlehnfrist maximal 2 Mal um jeweils weitere 3 Wochen persönlich in der Bibliothek, telefonisch, per Mail oder im WebOpac verlängert werden. Die „neue“ Entlehnfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Verlängerung durchgeführt wurde.

## **6. Urheberrecht**

- a) Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger bzw. Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegt den geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- b) Medien sind nur für den privaten und eigenen Gebrauch der BenutzerInnen bestimmt, schonend zu behandeln, dürfen nicht weitergegeben, nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt werden und auch nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.
- c) Die Vervielfältigung **ganzer** Bücher sowie Zeitschriften, das Kopieren von Musiknoten ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt.

## **7. Haftung und Schadenersatz**

- a) Jede/r Leser:in haftet für die auf seinen/ihren Namen entlehene Medien. Diese Haftung erstreckt sich auch auf den durch Zufall entstandenen Schaden oder Verlust.
- b) Die BenutzerInnen haben die Medien bei der Entlehnung auf offensichtliche Mängel und insbesondere bei mehrteiligen Medien auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- c) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen, die aus dem Gebrauch der Medien entstehen.
- d) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Bibliothek zu melden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien ist Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gelten auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien.
- e) Ist ein beschädigtes Medium nicht mehr lieferbar, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes verrechnet.
- f) Für alle aus der Entlehnung von Medien der Stadtbücherei Bruck an der Mur entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Bezirksgerichtes in Bruck an der Mur vereinbart.

## **8. Gebühren:**

Die Gebühren wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom **15.12.2022** beschlossen.

Jahresgebühr Erwachsene	EUR 22,--
Jahresgebühr Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr	EUR 11,--
Jahresgebühr für Familien (im gemeinsamen Haushalt lebende Personen bzw. mind. 1 Erw. + 1 Kind)	EUR 33,--

Bei Vorlage des ZWEIUNDMEHR Familienpasses erfolgt eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf die Jahresgebühr für Familien.

Bei Vorlage der AktivCard der Stadt Bruck an der Mur sind folgende ermäßigten Gebühren gültig:

Jahresgebühr Erwachsene	EUR 10,--
Jahresgebühr Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr	gratis
Jahresgebühr für Familien (im gemeinsamen Haushalt lebende Erwachsene)	EUR 15,--

Internetnutzung	gratis
-----------------	--------

## **9. Internetnutzung**

- a) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Angebote Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge offeriert werden.
- b) Es dürfen keine Veränderungen an den Computern vorgenommen werden. Mitgebrachte oder heruntergeladene Software darf auf den Rechnern nicht installiert werden.
- c) Das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, extremistischen, in jeglicher Art diskriminierenden sowie Gewalt verherrlichenden Inhalten ist verboten. Bei Regelverstoß erfolgt eine Verwarnung, im Weiteren der Ausschluss von der Internetnutzung.

## **10. Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek**

- a) Die BenutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.



- b) Kinder sind während des Aufenthalts in der Bücherei von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen.
- c) In der Bibliothek besteht Rauchverbot.
- d) Essen und Trinken ist bis auf Widerruf gestattet.
- e) Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nur gestattet, wenn es dadurch nicht zu einer Störung der anderen Bibliotheksnutzer:innen kommt.
- f) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- g) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Personen, die grobe oder dauernde Verstöße gegen die Benutzungsordnung begehen, zeitweise oder ganz von der Benützung der Bibliothek auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Jahresbeiträge besteht.
- h) Für Garderobe und sonstige mitgebrachten Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- i) Die Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.

## **11. Schlussbestimmung**

Die Benutzungsordnung mit integrierter Gebührenordnung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.